

One Team.
One Goal.

orka

Juristische Hürden PV

Impulsvortrag 11. Solarbranchentag BW
Margarete von Oppen
Oktober 2024



Überblick

A. Weiterentwicklung oder Dauergejammer?

B. Flächensicherung

C. Anlagenzulassung

D. Netzanschluss

E. Zahlungsanspruch



A.

Weiterentwicklung oder
Dauergejammer?

A. Weiterentwicklung oder Dauergejammer?

1

Flächensicherung

- › **§ 11a EEG** – Duldungspflicht für die Nutzung von Grundstücken im Eigentum der öffentlichen Hand.
- › **§ 1092 BGB-E** – Übertragbarkeit von DBK zur Nutzung von Solarenergie zugunsten juristischer Personen, rechtsfähiger Personengesellschaften (am 24. Juli beschlossen).

2

Anlagenzulassung

- › **§ 4b BauGB-E** – Zwischen öffentlicher Auslegung und Veröffentlichung 12 Monate.
- › **§ 35 Abs. 1 Nr. 8, 9 BauGB** – Privilegierte Zulassung bestimmter Aufdachanlagen, Anlagen an Autobahnen und Schienenwegen, Hof-Agri-PVA.
- › **§ 248 BauGB** – Sonderregelung für die Zulässigkeit von Abweichungen.
- › **BauO** – Verfahrensfreiheit von Solaranlagen auf Dächern einschließlich der damit verbundenen Nutzungsänderung; Verfahrensfreiheit oder Genehmigungsfreistellung von FFA.

3

Netzanschluss

- › **§ 8 Abs. 5/Abs. 6 EEG** – Informationspflichten des NB.

4

Zahlungsansprüche nach dem EEG – Dauerbaustelle.





B.

Flächensicherung

B. Flächensicherung

I

Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten
(§ 1092 BGB-E)

- › Übertragbarkeiten auch von Dienstbarkeiten, die zugunsten von Privatpersonen zu Zwecken der Sicherung von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie bestellt worden sind.

II

Recht zur Verlegung von Leitungen auf
Grundstücken der öffentlichen Hand
(§ 11a EEG)

- › Erstreckung auf privatwirtschaftliche Unternehmen im Eigentum der öffentlichen Hand (z. B. DB AG).
- › Entschädigung in Höhe von 5 % des Verkehrswertes zu überdenken. Insbesondere öffentliche Straßen haben keinen Verkehrswert.



C.

Anlagenzulassung

C. Anlagenzulassung

I

Bauleitplanung

- › Überarbeitung § 35 Abs. 9 BauGB (hofnahe Agri-PVA).
- › räumlich-funktionaler Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb.
- › 25.000,00 qm Grundfläche der besonderen Solaranlagen (Keine GRZ sondern wohl Gesamtanlage ohne Zaun).

II

Baugenehmigung

- › Soweit Ländersache: Ggfs. Verfahrensfreiheit im Geltungsbereich (wirksamer) B-Pläne. Verfahrenserleichterungen sind jedoch mit Blick auf die Rechtssicherheit ein zweiseitiges Schwert.



D.

Netzanschluss

D. Netzanschluss

I

Informationspflichten
(§ 8 Abs. 5, Abs. 6 EEG)

- › Die Regelungen sind in der Theorie ganz prima, aber der Vollzug funktioniert nicht (z. B. Zeitpläne und Schritte für den Netzanschluss, Herausgabe von Netzdaten, systemimmanente? Intransparenz).

II

Ausführung des Anschlusses durch
fachkundige Dritte (§ 10 EEG)

- › dito



E.

Zahlungsanspruch

E. Zahlungsanspruch

I

Verringerung des anzulegenden Wertes bei negativen Preisen (§ 51 EEG)

- › Ausnahme für Anlagen 400 kW zu niedrig. Negative Preisen können die gesamte Kalkulation in Frage stellen.

II

Redispatch (§ 13a EnWG)

- › Großes Vollzugsproblem (Reparaturversuch: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung).



F.

Kontakt

orka

Kontakt



Margarete von Oppen
Rechtsanwältin, Partnerin

T +49 30 509320-147

E margarete.vonoppen@orka.law

Margarete von Oppen hat ihren Beratungsschwerpunkt im Energierecht. Sie ist spezialisiert auf Projektentwicklungen von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien sowie spezifischen Fragestellungen des Strommarktes einschließlich der Vermarktung von Strom mit und ohne Förderung nach dem EEG. Zu ihren Mandanten zählen namhafte Projektentwickler, Ministerien, Verbände, Versicherungen und Banken.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

